

Der Sele Trost, Augsburg 1483: der gehörnte Moses hält stehend die Gesetztafeln, welche er von Gott aus den Wolken empfangen hat, dem knieenden Volke vor. Hinter diesem eine Säule, auf der ein Götzenbild, von dem aber die obere Hälfte abgebrochen ist und herabfällt. Oben über dem Bilde die Worte: Du solt ainen got anbetten. Der *Sele Trost*, Zwoll 1485, hat auf dem Titelblatte eine ähnliche Darstellung (vgl. S. 48).

Schott's Christl. Walfart, Fol. 34 b, vgl. Beil. 159—80. B. Grün's Darstellung: Gott in den Wolken hält die Gesetztafeln, Moses knieend am Boden, hinter ihm knieet eine Frau, welche inbrünstig die Arme über die Brust gekreuzt hat. Vier Männer, von denen einer einen Rosenkranz in der Rechten trägt, schauen zu einer Säule auf, die ein Götzenbild trägt. *L. Cranach*: Links empfängt Moses von Gott die Gesetztafeln, rechts knieet ein Paar vor einer Säule, auf welcher ein Götzenbild mit einem Spiesse steht. Luther, Basel 1520: Vor einem Crucifix kniet rechts ein Paar, links eine Säule mit einem Abgott vor dem Anbetende. Die Darstellung im *Beichtbüchlein* (Augsburg 1523) ist eine Copie nach Hans Baldung Grün.

Neuntes Capitel.

Das zweite Gebot.

Ehe ich zu dem sogenannten zweiten Gebote übergehen kann, muss ich des Gebotes gedenken, dass diese Stelle einnehmen sollte. Dass die Worte: "Du sollst dir kein Bildniss noch Gleichniss machen" u. s. w. nicht ein Beisatz des ersten Gebotes, sondern das zweite Gebot sind, und dass es ganz unmöglich ist, das Verbot des Begehrens in zwei Gebote zu theilen, habe ich früher (Ueber die Eintheilung des Decalogus, Seite 210—233 bewiesen. Es kann nicht die Aufgabe sein, das dort Gesagte zu wiederholen, obwohl es sich vielfach vermehren liesse, auch würde es sehr unerfreulich sein, auf die Versuche (ich habe seitdem noch viele kennen gelernt) einzugehen, welche die lutherischen Polemiker machten, um die Auslassung des zweiten und die Theilung des zehnten Gebotes zu rechtfertigen. Nur so viel mag hier gesagt werden (und ich halte es eben als Lutheraner für Pflicht, es zu bekennen), dass sich die lutherische Polemik bei diesen Versuchen in ihrer allerklüglichsten Gestalt zeigte. Dass die Reformirten in irgend einem Punkte Recht haben könnten, das schien den lutherischen Zänkern des 17. Jahrhunderts fast eben so unerträglich, als ihren Nachfolgern in unsern Tagen. Ebenso muss ich wiederholen, dass es der lutherischen Kirche unwürdig ist, eine Eintheilung der zehn Gebote in ihren Catechismen fortzuführen, die sich gar nicht vertheidigen lässt (vergl. Bötticher, die Nothwendigkeit einer Reform des Catechismus in der Lehre von den zehn Geboten, Berlin 1847., 8.). Und wenn es sich noch allein um die Eintheilung und um die widersinnige Zerreiſung des letzten Gebotes handelte, es handelt sich geradezu um die Austilgung eines Gebotes. Da verstehe ich nun gar nicht, wie man noch immer seine Zuflucht dazu nehmen mag, das für etwas ganz Geringfügiges, für eine pure Kleinigkeit zu halten. Es giebt doch nur etwas Zwiefaches, entweder die zehn Gebote sind ein göttliches Gesetz, oder sie stehen mit menschlichen, etwa mit denen der 12 Tafeln, auf einer Stufe. Selbst wenn das Letztere der Fall wäre, würde doch nie ein römischer Jurist es für etwas Geringfügiges halten, die eine Tafel wegzwerfen und die Andere in zwei Stücke zu brechen, um doch wieder zwölf zu haben. Aber wie man die zehn Gebote für ein unbedingt und im eigentlichen Sinne göttliches Gesetz halten kann, und doch behaupten, die Weglassung eines Gebotes, oder doch